

05.01.90

In - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes
und zur Änderung sonstiger umzugskostenrechtlicher und reisekosten-
rechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Vereinheitlichung des Umzugskosten- und Reisekostenrechts in Bund und Ländern, Straffung und Erhöhung der Übersichtlichkeit des Umzugskostenrechts, Verzicht auf Detailregelungen und Festsetzung von Pauschbeträgen, soweit dies möglich ist (siehe auch Beschluß der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes vom 17. Februar 1986 und 68. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. Mai 1985, Ausschußdrucksache 10/180).

B. Lösung

- Verzicht auf Detailregelungen z.B.

Wegfall der Einzelabrechnungsmöglichkeit nach der Verordnung zu § 10 BUKG (alt)

Streichung des Hausstandsbegriffs.

- Anhebung und Dynamisierung der Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen und der Auslagen für zusätzlichen Unterricht.

Fristablauf: 16.02.90

- 2 -

14/90

- Stärkere Berücksichtigung der Belange der Bediensteten mit Familie durch Möglichkeit, bei Versetzungshäufigkeit und damit verbundener familiärer Belastung von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen und stattdessen Trennungsgeld zu gewähren.
- Möglichkeit des Absehens von der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn der versetzte Bedienstete auf die Zusage verzichtet.
- Enumerative Aufzählung der Umzugshinderungsgründe.
- Möglichkeit der Gewährung von Umzugskostenvergütung für Endumzüge.
- Absehen vom Erfordernis der Angemessenheit der Wohnung.
- Eröffnung weiterer Regelungsmöglichkeiten in der Auslandsumzugskostenvergütung und der Auslandstrennungsgeldverordnung.

D. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch den Entwurf entstehenden jährlichen Mehraufwendungen betragen etwa

beim Bund (ohne Bahn und Post)	56,1 Mio DM ^{*)}
bei der Deutschen Bundesbahn	0,5 Mio DM
bei der Deutschen Bundespost	0,6 Mio DM

Da als Tag des Inkrafttretens der 1. Juli 1990 vorgesehen ist, wird für das Haushaltsjahr 1990 nur die Hälfte dieser Beträge benötigt.

Da es sich um ein Kostenerstattungsgesetz für den Bereich der Umzugskosten handelt, sind Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

^{*)} In diesem Betrag sind 45,0 Mio DM für Soldaten im Rahmen des Attraktivitätsprogramms für die Bundeswehr enthalten.

Bundesrat

Drucksache 14/90

05.01.90

In - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes
und zur Änderung sonstiger umzugskostenrechtlicher und reisekosten-
rechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) - 225 08 - Re 3/89

Bonn, den 5. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes und zur Änderung sonstiger umzugskostenrechtlicher und reisekostenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Y. J. Kim

Fristablauf: 16.02.90

Entwurf

eines Gesetzes zur Neufassung des
Bundesumzugskostengesetzes und zur Änderung
sonstiger umzugskostenrechtlicher und
reisekostenrechtlicher Vorschriften
vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes
- Artikel 2: Änderung des Bundesreisekostengesetzes
- Artikel 3: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 4: Schlußvorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch
erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die
Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten
(Bundesumzugskostengesetz - BUKG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen.

Berechtigte sind:

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
 2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter,
 3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 4. Beamte und Richter (Nummer 1 und 2) und Berufssoldaten im Ruhestand,
 5. frühere Beamte und Richter (Nummer 1 und 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
 6. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.
- (2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.
- (3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

- (1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.
- (2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.
- (3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
 1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß
 - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,

- b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
 - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
 - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
- 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
 - 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
 - 4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß
- 1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
 - 2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
 - 3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung,
2. der Abordnung oder Kommandierung,
3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
2. der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach

14/90

- 6 -

dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein muß,

4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zugesagt werden, wenn

1. ein Verbleiben an Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten nicht zumutbar ist oder
2. in den vorausgegangenen drei Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinargründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

§ 5

Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt
1. Beförderungsauslagen (§ 6),
 2. Reisekosten (§ 7),
 3. Mietentschädigung (§ 8),
 4. Andere Auslagen (§ 9),
 5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
 6. Auslagen nach § 11.
- (2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.
- (3) Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Bundesdienst ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 6

Beförderungsauslagen

- (1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden

14/90

in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 die Beförderungs- auslagen bis zum inländischen Grenzzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Schwäger bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 7

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten.

Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach § 3, § 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt; zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner

14/90

werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9

Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der

Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse I c, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe,

der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3, § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt,

wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 11

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet. Satz 2 gilt auch für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zugesagt worden ist.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges

entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 12

Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, und
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung

für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden

oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer allgemeinbildenden Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres. Das Trennungsgeld wird längstens bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem das Kind das 20. Lebensjahr vollendet;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;

14/90

5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel oder bei Vorliegen eines weiteren Hinderungsgrundes nicht gewährt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.

(5) Anstelle von Trennungsgeld können Mietbeiträge bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§ 16 Abs. 2) gewährt werden.

§ 13

Umzüge von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, für Umzüge von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sonderregelungen zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Dienstes und die besonderen Verhältnisse es erfordern.

§ 14

Auslandsumzüge

- (1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.
- (2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge
 1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 im Ausland umziehen,
 2. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1,
 3. in das Inland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
 4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Kommandierung und der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Maßnahmen im Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) Tage- und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

14/90

§ 15

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

- (1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften über die notwendige Umzugskostenvergütung (Auslandsumzugskostenverordnung, Absatz 2) sowie das notwendige Trennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung, Absatz 3) zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. Soweit aufgrund dieser Ermächtigung keine Sonderregelungen ergangen sind, finden auch auf Auslandsumzüge die §§ 6 bis 12 Anwendung.
- (2) In der Auslandsumzugskostenverordnung sind insbesondere zu regeln
1. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen einschließlich Wohnungsbesichtigungsreisen,
 2. Erstattung der Beförderungsauslagen,
 3. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Beförderungsauslagen für zurückgelassene Personenkraftfahrzeuge,
 4. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Berechtigten und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
 5. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten von Personen, die mit der Reise in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Anspruchsberechtigte nach seinem Umzug in das Ausland heiratet,

6. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten sowie zu den Kosten der Beförderung des anteiligen Umzugsgutes eines Mitglieds der häuslichen Gemeinschaft, wenn es sich vom Berechtigten während seines Auslandsdienstes auf Dauer trennt, bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten Dienstort im Inland,
7. Gewährung der Mietentschädigung,
8. Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und Aufwand,
9. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
10. Erstattung der Lagerkosten oder der Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,
11. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Lagerkosten für zurückgelassenes Umzugsgut,
12. Erstattung der Kosten für das Beibehalten der Wohnung im Inland in den Fällen des Absatzes 5,
13. Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht,
14. Erstattung der Mietvertragsabschluß-, Gutachter-, Makler- oder vergleichbarer Kosten für die eigene Wohnung,
15. Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen,
16. Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte und Einrichtungen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sind,

14/90

17. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung,
 18. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung,
 19. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen und funktionell selbstständigen Delegationen, die von Botschaftern geleitet werden, sowie für ständige Vertreter und Leiter von Außenstellen von Auslandsvertretungen,
 20. Erstattung der Auslagen für die Rückführung von Personen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen,
 21. Erstattung der Auslagen für Umzüge in besonderen Fällen,
 22. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
 23. Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland.
- (3) In der Auslandstrennungsgeldverordnung sind insbesondere zu regeln
1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung,
 2. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung aus zwingenden persönlichen Gründen,
 3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort,
 4. Mietersatz,
 5. Gewährung von Trennungsgeld, wenn keine Auslandsdienstbezüge gewährt werden,

6. Gewährung von Trennungsgeld im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Trennungsgeld in Krisenfällen),
 7. Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten für je drei Monate, in besonderen Fällen für je zwei Monate der Trennung. Dies gilt auch für längstens ein Jahr, wenn der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 zugesagt wird.
- (5) Abweichend von den §§ 3 und 4 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.
- (6) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Ausschlußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. Wird in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 16 die Beitragsfähigkeit erst nach Beendigung des Umzugs anerkannt, beginnt die Ausschlußfrist mit der Anerkennung. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 beginnt sie mit dem Eintreffen am bzw. der Abreise vom Dienort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlungen berücksichtigt werden.
- (7) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 16

Dienstortbestimmung, Verwaltungsvorschriften

- (1) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.
- (2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung.

§ 17

Übergangsvorschriften

- (1) Ist die Umzugskostenvergütung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (2) Ist die Umzugskostenvergütung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gibt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch
wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes)" durch die Worte "mit Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes" ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern erläßt. Diese Verordnung findet auch Anwendung für Abordnungen zwischen dem

Inland und dem Ausland und im Ausland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen erläßt, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern."

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I. S. 842), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom (BGBl. I. S.), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "§ 1 Abs. 1 Nr. 5" durch die Worte "§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5" ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte "§ 1 Abs. 1 Nr. 6" durch die Worte "§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6" ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "§§ 4 bis 7" durch die Worte "§§ 6 bis 8, § 9 Abs. 1 und 3" ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "§§ 4 bis 7" durch die Worte "§§ 6 bis 8, § 9 Abs. 1 und 3" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
4. In Absatz 5 werden die Worte "dem Hausstand" durch die Worte "der Wohnung" ersetzt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Schlußvorschriften

14/90

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 22. Januar 1974 (BGBl. I S. 103) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundesumzugskostengesetz (BUKG) ist zuletzt im Jahre 1973 neu gefaßt worden. Wegen der Vielzahl fallbezogener Einzelregelungen, vor allem bei der Erstattung sonstiger Umzugsauslagen gegen Einzelnachweis, hat sich seine Anwendung und praktische Durchführung als sehr aufwendig erwiesen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen Bundesbedienstete häufig umziehen müssen, wie z.B. bei der Bundeswehr und bei der Zollverwaltung.

Mit der vorliegenden Neufassung wird das Umzugskostenrecht partiell neu gestaltet. Dabei werden einige Vorschriften umgegliedert; einzelne in ihnen enthaltene Regelungen werden systematisch neu geordnet. Darüber hinaus fallen solche Regelungen weg, die sich bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergeben, keinen Normcharakter haben oder im Verwaltungsvollzug unproblematisch bzw. selbstverständlich sind.

Der Entwurf trägt den Forderungen des Verteidigungs-, Innen- und Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sowie der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes Rechnung, das Umzugskostenrecht zu straffen und damit seine Übersichtlichkeit zu erhöhen, auf Detailregelungen zu verzichten und nach Möglichkeit Pauschbeträge festzusetzen.

Ferner berücksichtigt die Neufassung unter Wahrung der notwendigen dienstlichen Mobilität besonders die Belange der Bediensteten mit Familie.

Hervorzuheben ist, daß die bisher mögliche Einzelabrechnung wegfällt und der Begriff des Hausstandes durch den Begriff der Wohnung ersetzt wird. Als Äquivalent für den Wegfall der Einzelabrechnung im Inlandsbereich wird die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen angehoben und dynamisiert; auch die Höchstbeträge bei der Erstattung von Auslagen für zusätzlichen Unterricht werden dynamisiert.

Bei der Gewährung von Trennungsgeld wird die bisher durch die Rechtsprechung ausgeformte Verwaltungspraxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, indem die anzuerkennenden (sog. zwingenden) Umzugshinderungsgründe enumerativ

14/90

und für den Verordnungsgeber bindend aufgeführt werden. Wegen der besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und der besonderen Verhältnisse im Ausland werden entsprechende eigenständige Regelungsmöglichkeiten eröffnet.

Der Entwurf geht zurück auf Vorarbeiten der Bund-Länder-Kommission für das Reisekosten- und Umzugskostenrecht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes und ersetzt § 1 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 BUKG (alt).

Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen.

Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter sind nicht mehr ausdrücklich auszuschließen, weil für sie Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nicht praktisch wird.

Frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf sind nicht mehr aufgeführt. Nach dem Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) gelten seit dem 1. Juli 1976 für die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften, so daß die bisherige umzugskostenrechtliche Sonderregelung gegenstandslos ist.

Absätze 2 und 3

Die Vorschriften entsprechen § 1 Abs. 2 und 3 BUKG (alt).

Die häusliche Gemeinschaft wird durch eine nur vorübergehende Abwesenheit, wie z.B. Unterbringung in einem Internat, Ableistung des Grundwehrdienstes oder Aufnahme eines Studiums nicht aufgehoben. Wer Berufssoldat oder Soldat auf Zeit wird, scheidet in der Regel aus der häuslichen Gemeinschaft aus.

Eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede zum Aufenthalt geeignete Räumlichkeit (z.B. auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft), es sei denn, daß das Gesetz für bestimmte Fälle einen besonderen Wohnungsbegriff bestimmt (z.B. in § 10 Abs. 3).

Zu § 2 (Anspruch auf Umzugskostenvergütung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung, nämlich die schriftliche Zusage (Absatz 1), die Beendigung des Umzuges (Absatz 2 Satz 1) und die fristgerechte Antragstellung (Absatz 2 Satz 2 und 3). Die hierzu bisher bestehenden Vorschriften in § 2 Abs. 1, 5 und 7 BUKG (alt) werden zusammengefaßt und präzisiert.

Absatz 3 bestimmt, daß Umzugskostenvergütung nicht gewährt wird, wenn der Umzug nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der dienstlichen Maßnahme durchgeführt wird.

Absatz 1

Nach Satz 1 entsteht ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung nur, wenn sie schriftlich zugesagt worden ist. Die Umzugskostenvergütung ist zur Rechtsklarheit im Regelfall gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme zuzusagen (Satz 2).

Satz 3 bestimmt, daß bei Umzügen aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 4 Abs. 3) Umzugskostenvergütung nur gewährt wird, wenn sie vor dem Umzug zugesagt worden ist.

Absatz 2

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 7 Satz 1 BUKG (alt), daß die Umzugskostenvergütung von den Hinterbliebenen bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen zu beantragen ist, wurde als entbehrlich gestrichen. Sie soll als Verwaltungsbestimmung übernommen werden.

Absatz 3

Nach dieser Vorschrift wird Umzugskostenvergütung nicht gewährt, wenn der **Umzug nicht innerhalb von fünf Jahren** nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt worden ist. Die Frist von fünf Jahren berücksichtigt in angemessenem Umfang, daß dem Umzug persönliche Umzugshinderungsgründe entgegenstehen können. Um dem Ausnahmecharakter der Vorschrift des Satzes 2 gerecht zu werden, kann von der Verlängerungsmöglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Berechtigte nach Ablauf der Regelfrist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen noch nicht umziehen kann.

Für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses gilt eine kürzere Frist von zwei Jahren.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung wird wirksam durch Bekanntgabe an den Berechtigten (§§ 41, 43 VwVfG).

Zu § 3 (Zusage der Umzugskostenvergütung)

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen ein Rechtsanspruch auf die Zusage der Umzugskostenvergütung entsteht. Die Regelung entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 2 und 4 Satz 1 BUKG (alt).

Nach § 26 BBG i.V.m. § 28 VwVfG ist der Bedienstete vor der Versetzung zu hören, so daß bereits im Zuge der Entscheidung über die Versetzung persönliche Hinderungsgründe mit zu berücksichtigen sind. Die Zusage der Umzugskostenvergütung als solche ist ein ausschließlich begünstigender Verwaltungsakt, der einer selbständigen Anfechtung nicht zugänglich ist. Ob dem einzelnen Beamten, Richter oder Soldaten ein Umzug zugemutet werden kann, ist bereits bei der Vorbereitung der Personalmaßnahme abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 9.1.1989 - 6 C 47.86). Die für die Weitergewährung des Trennungsgeldes maßgebenden Hinderungsgründe werden nunmehr im Gesetz abschließend aufgeführt (§ 12 Abs. 3).

Absatz 1

Anspruch auf Zusage der Umzugskostenvergütung besteht bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen nur, wenn der neue Dienstort ein anderer Ort als der bisherige Dienstort ist (Absatz 1 Nr. 1). Die frühere Regelung, daß der neue Dienstort auch ein anderer Ort als der bisherige Wohnort sein mußte, ist entbehrlich, da in diesem Falle die Wohnung im Einzugsgebiet (Absatz 1 **Nr. 1 Buchst. c)** liegt und bereits aus diesem Grunde eine Zusage der Umzugskostenvergütung ausgeschlossen ist.

Dienstort und Wohnort im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen politischen Gemeinden.

14/90

Besondere Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b können dienstliche oder fiskalische Gründe sein. Ein besonderer Grund für die Nichtzusage der Umzugskostenvergütung kann auch das bevorstehende Ausscheiden aus dem Dienst sein. Darüber hinaus können in besonderen Ausnahmefällen auch persönliche Gründe besondere Gründe im Sinne dieser Vorschrift sein. So kann z.B. Versetzungshäufigkeit mit relativ kurzer Verwendungsdauer an einem Dienstort ein Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung rechtfertigen, wenn die mit einem Umzug verbundene familiäre Belastung im Einzelfall nicht zumutbar wäre.

Die Umzugskostenvergütung darf - dem bisherigen Recht entsprechend - nicht zugesagt werden, wenn der Bedienstete schon im Einzugsgebiet wohnt (Nr. 1 Buchst. c). Das Einzugsgebiet ist unmittelbar in dieser Vorschrift definiert. Die Regelung ersetzt damit § 2 Abs. 6 BUKG (alt). Die Neudefinition des Einzugsgebietes stellt nicht mehr auf die Entfernung zwischen der Wohnung und der Gemeindegrenze des neuen Dienstortes ab. Maßgebend für die Frage, ob die Wohnung im Einzugsgebiet liegt, ist nunmehr ihre Entfernung von der neuen Dienststätte. Außerdem darf die Wohnung nicht im Gemeindegebiet des neuen Dienstortes liegen. Diese Neuabgrenzung des Einzugsgebietes beseitigt bisherige Härtefälle und vermeidet die sich aus der Anwendung der bisherigen Regelung ergebenden unbefriedigenden Ergebnisse, in denen bei Versetzungen von einer großen zu einer nahegelegenen kleinen Gemeinde die Zusage der Umzugskostenvergütung zu erteilen war, im umgekehrten Fall jedoch ausschied, weil die Fahrstrecke von der Wohnung innerhalb der flächengroßen Gemeinde größer ist und bis zur Gemeindegrenze des neuen Dienstortes nur eine kleine Strecke verbleibt.

Das Einzugsgebiet ist auch bei ausländischen Dienstorten zu berücksichtigen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß bei inländischen Dienstorten an der deutschen Grenze die Wohnungssuche auch auf das Ausland ausgedehnt werden muß. Bei ausländischen Dienstorten an der deutschen Grenze kommt - wie bisher - eine Zusage der Umzugskostenvergütung nur für einen Umzug an einen inländischen grenznahen Ort (Grenzort) in Betracht, wenn das Wohnen im Ausland nicht im dienstlichen Interesse liegt.

Dienststätte ist die Stelle, bei der der Berechtigte seinen regelmäßigen Dienst verrichtet. Eine Dienststelle kann aus einer oder mehreren Dienststätten bestehen.

Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. d sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen. Der Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung ist Voraussetzung für die in der Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 4 zu regelnde Kostenerstattung.

Absatz 1 Nr. 2 behandelt die Fälle des § 74 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz.

Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 4 betrifft den Fall des Vorwegumzugs (vgl. § 2 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung).

Absatz 2

Nummer 1 und 2 entsprechen § 2 Abs. 4 Satz 1 BUKG (alt).

Die Zusage der Umzugskostenvergütung in Fällen der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde ist in § 4 Abs. 1 Nr. 3 geregelt.

Nummer 3 entspricht § 19 Abs. 2 BUKG (alt).

Zu § 4 (Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen)

In den Fällen des § 4 besteht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung kein Rechtsanspruch. Die Regelung entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 3 BUKG (alt).

Absatz 1

Die Bezugnahme in auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 macht deutlich, daß die Umzugskostenvergütung in den genannten Fällen nur für Umzüge an einen anderen Ort als den bisherigen **Dienstort**, in den **Fällen der Einstellung** an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zugesagt werden kann. Außerdem gelten die Einschränkungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d entsprechend.

Abordnung im Sinne der Nr. 2 ist auch die Abordnung/Zuweisung im Rahmen der Ausbildung.

Eine 'andere Stelle' als eine Dienststelle ist eine Stelle außerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes.

Absatz 2

Die Umzugskostenvergütung in den Fällen der Nr. 3 und 4 ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1.

Die bisherigen Regelungen für privat veranlaßte Umzüge wegen der Schulausbildung eines Kindes und der Räumung einer Wohnung infolge Einstellung - vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b und d BUKG (alt) - wurden nicht übernommen.

Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 entspricht § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BUKG (alt).

Satz 1 Nr. 2 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Die Umzugskostenvergütung regelt in diesem Fall § 11 Abs. 2 Satz 2.

Zu § 5 (Umzugskostenvergütung)

Absatz 1

Die Regelung entspricht weitgehend § 3 Abs. 1 BUKG (alt). Das Trennungsgeld gehört zu den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 13 Einkommensteuergesetz. Die §§ 9 und 11 ersetzen die bisherigen Regelungen in §§ 6 a, 7, 8, 13 und 14. § 10 BUKG (alt) ist ersatzlos weggefallen.

Absatz 2

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 2 BUKG (alt).

Absatz 3

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 3 BUKG (alt). Die Neufassung des Satzes 1 bringt zum Ausdruck, daß die Rückzahlungspflicht an die Beendigung des Dienstverhältnisses zum Bund gebunden ist. Mit der Rückzahlung sollen Bundesmittel an den Bund zurückfließen, wenn er im Vertrauen auf eine längere

Beschäftigung des Berechtigten die Einstellung bzw. den Wohnungswechsel aus Fürsorgegründen durch Gewährung einer Umzugskostenvergütung gefördert hat.

Zu § 6 (Beförderungsauslagen)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 4 BUKG (alt).

Absatz 3

Zu den anderen beweglichen Gegenständen im Sinne des Satzes 1 gehörten bisher auch Haustiere. Haustiere sind nunmehr neben den anderen beweglichen Gegenständen besonders aufgeführt. Die Ergänzung berücksichtigt, daß Tiere künftig nicht mehr unter den Sachbegriff des § 90 BGB fallen (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht - BR-Drucksache 380/89 -).

Die Angemessenheit des Umfanges (vgl. Satz 1) gilt auch für Haustiere. Maßstab für die Angemessenheit sind die Transportmittel, die üblicherweise für einen Umzug benötigt werden. Üblich sind Möbelwagen und vom Berechtigten selbst zu überführende eigene Kraftfahrzeuge, Transport- und Wohnwagenanhänger. Ein unverhältnismäßig großer Möbelwagenraum als Folge der Mitnahme von beweglichen Gegenständen und Haustieren übersteigt die Grenze der Angemessenheit. So gehören z.B. eine Hühnerfarm, eine Hundezucht oder ein Reitstall nicht zum Umzugsgut, wenn für deren Transport Spezialfahrzeuge oder durch deren Mitnahme ein unverhältnismäßig großer Möbelwagenraum benötigt wird. Ein oder zwei Pferde gehören zum Umzugsgut nur, wenn sie als Anhängerlast mit einem eigenen Personenkraftwagen transportiert werden dürfen und werden (Urt. BVerwG v. 17.9.1987 - 6 C 28.86, Buchholz 261 § 4 Nr. 2).

Zu § 7 (Reisekosten)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 5 BUKG (alt). Für die Änderungen des Absatzes 2 und 3 und die Neuregelung des Absatzes 3 Satz 3 besteht ein sachliches Bedürfnis.

Absatz 2

Für die Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung gilt der Grundsatz des "Auslagenersatzes wie bei Dienstreisen" mit der Maßgabe, daß Fahrkosten nur bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Die Begrenzung "Fahrkosten bis zur Höhe" ist zugleich die Obergrenze der Erstattung.

In den Worten "zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung" ist das Wort "einer" ein unbestimmter Artikel und keine Zahlenangabe.

Absatz 3

Die Fahrkosten werden wie in den Fällen des Absatzes 2 erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld wird nicht gewährt.

Die Neuregelung in Satz 3, nach der bei Vorwegumzügen die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstort - bei einer Einstellung zur bisherigen Wohnung - erstattet werden, geht davon aus, daß die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort die Umzugsreise (Absatz 1) und die spätere Reise aus Anlaß des Dienstantritts eine Dienstreise (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BRKG) ist.

Zu § 8 (Mietentschädigung)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 6 BUKG (alt). Zur Miete, die künftig ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnung erstattet wird, gehören auch die nach dem Mietvertrag zu zahlenden Mietnebenkosten mit Ausnahme der Kosten für den festgestellten Eigenverbrauch. Dem Wohnungseigentum im Sinne des Absatzes 3 stehen der Miete vergleichbare Rechte, z.B. Nießbrauch, gleich. Die ~~pacht~~ eines Gartens wird wie andere Nutzungsbeiträge künftig nicht mehr erstattet.

Zu § 9 (Andere Auslagen)

Absatz 1

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 6 a BUKG (alt). Bei einer Mietwohnung kann ihre tatsächliche Größe zugrunde gelegt werden. Für Zimmer von nach § 6 Abs. 3 nicht berücksichtigungsfähigen Personen wird eine Maklergebühr nicht erstattet. Somit ist die Kostenerstattung nur in offenkundigen Mißbrauchsfällen einzuschränken, z.B. bei außergewöhnlich luxuriösen Wohnungen. Für den Erwerb von Wohneigentum werden Maklergebühren nur bis zur Höhe der entsprechenden Gebühren für eine Mietwohnung erstattet.

Absatz 2

Die Regelung ersetzt § 8 BUKG (alt). Durch Bezugnahme auf ein Endgrundgehalt wird die Erstattung der Auslagen den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Absatz 3

Die Regelung ersetzt § 7 BUKG (alt). Die Erstattung hängt nicht mehr vom Vorhandensein eines Hausstandes ab. § 7 Abs. 3 BUKG (alt) konnte daher entfallen.

Die Neuregelung sieht die Erstattung von Auslagen nur für Kochherde und Öfen vor. Andere Heizgeräte werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Worte "unter den gleichen Voraussetzungen" in Satz 2 bringen zum Ausdruck, daß auch die Erstattung von Auslagen für Öfen in Mietwohnungen davon abhängt, daß die Ofenbeschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist.

Zu § 10 (Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen)

Absätze 1 bis 3

Die Regelungen ersetzen § 9 Abs. 1 bis 4 BUKG (alt).

Die Pauschvergütung in Absatz 1 ist angehoben worden. Die Anhebung gegenüber den bisherigen Sätzen beträgt bei Verheirateten ohne Kinder zwischen 6,20 v.H. (Tarifklasse I b) und 17,59 v.H. (Tarifklasse II), bei verheirateten Berechtigten mit einem Kind zwischen 16,85 v.H. (Tarifklasse I b) und 29,28 v.H. (Tarifklasse II) und bei Verheirateten mit zwei Kindern zwischen 25,10 v.H. (Tarifklasse I b) und 37,71 v.H. (Tarifklasse II). Bei ledigen Berechtigten ist die Pauschvergütung zwischen 8,85 v.H. (Tarifklasse I) und 21,15 v.H. (Tarifklasse II) angehoben worden.

Die Pauschvergütung ist ausgerichtet an den durchschnittlich entstehenden notwendigen sonstigen Umzugsauslagen und berücksichtigt in stärkerem Maße als bisher die Familiengröße. Bei der Bemessung der neuen Pauschvergütung ist berücksichtigt, daß die bisherige Wahlmöglichkeit der Einzelabrechnung nach § 10 BUKG (alt) und der Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 22. Januar 1974 (BGBl. I S. 103) entfällt. Der Wegfall der Einzelabrechnung stellt eine erhebliche Vereinfachung dar. Durch die Anbindung an den Ortszuschlag nimmt die Pauschvergütung an der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse teil.

Im Gegensatz zu der früheren Regelung kommt es nicht mehr auf das Vorhandensein eines Hausstandes an. Nach der Neuregelung muß der Berechtigte vor und nach dem Umzug eine Wohnung im Sinne des Absatzes 3 haben.

Ein einzelner Raum ist keine Wohnung, auch wenn er mit einer Kochgelegenheit und der zur Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist. Den Wohnungsbegriff erfüllt ein Einzimmerappartement mit Kochgelegenheit und Toilette (Nebenraum). Bei Altbauwohnungen, die im übrigen die Voraussetzungen einer abgeschlossenen Wohnung erfüllen, können bestimmte sanitäre Einrichtungen (z.B. Toiletten) auch außerhalb der Wohnung liegen.

Absätze 4 bis 7

Die Regelungen ersetzen § 9 Abs. 5 bis 7 BUKG (alt).

Absatz 5

Die Regelung stellt klar, daß bei einem Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen eine Pauschvergütung nicht gewährt wird, daß die nachgewiesenen notwendigen Auslagen

aber bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet werden. Berücksichtigt werden nur die Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzuges entstanden und nach dem Gesetz erstattungsfähig sind. Die Pauschvergütung stellt in diesen Fällen die Obergrenze der Erstattung dar.

Absatz 6

Der Häufigkeitszuschlag wird von 40 auf 50 vom Hundert der Pauschvergütung erhöht. Die Erhöhung hat keine Rückwirkung auf die Höhe der Pauschvergütung, da diese nur Berechnungsgrundlage für den Zuschlag ist.

Wegen der typischen Situation der Auszubildenden wird für Ledige ohne Wohnung ein Häufigkeitszuschlag nicht gewährt.

Der Häufigkeitszuschlag wird gewährt, wenn der Berechtigte sowohl bei dem abzurechnenden als auch beim vorausgegangenen Umzug eine Wohnung wieder eingerichtet hat. Der Häufigkeitszuschlag wird deshalb nicht für einen Umzug gezahlt, für den eine Pauschvergütung nach Absatz 4 gewährt worden ist.

Absatz 7

Die Regelung stellt klar, daß für denselben Umzug Pauschvergütung nur einmal gewährt wird.

Zu § 11 (Umzugskostenvergütung in Sonderfällen)

Absatz 1

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 12 BUKG (alt).

Absatz 2

Satz 1 regelt die Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4. Er ersetzt § 11 BUKG (alt).

Satz 2 regelt die Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Satz 3 ersetzt § 13 BUKG (alt).

Absatz 3

Die Regelung ersetzt § 14 BUKG (alt).

Zu § 12 (Trennungsgeld)

Die Vorschrift ersetzt § 15 BUKG (alt). Sie bestimmt, in welchen Fällen und welche Arten von Trennungsgeld in Betracht kommen. Ihre Ausgestaltung bleibt der vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen.

Absatz 1

Die Fassung der Nr. 1 stellt durch die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d klar, daß Trennungsgeld nicht gewährt wird, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet liegt oder auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet wird und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern. Für den Fall des Verzichts wird auf Absatz 4 letzter Halbsatz verwiesen.

Eine Wohnung im Sinne dieser Vorschrift muß den Wohnungsbegriff des § 10 Abs. 3 erfüllen. Eine Unterkunft ist jede andere Wohnung (s. Begründung zu § 1 Abs. 3).

Absätze 2 und 3

Die Regelungen ersetzen § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BUKG (alt).

Die Hinderungsgründe, die nach Wegfall des Wohnungsmangels zu einer vorübergehenden Weitergewährung des Trennungsgeldes führen, sind nunmehr abschließend im Gesetz aufgeführt (Absatz 3 Satz 1). Die aus dem Rahmen der üblichen Hinderungsgründe besonders herausragenden Sachverhalte machen die Sonderregelungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 erforderlich.

Die Hinderungsgründe des Absatzes 3 Satz 1 müssen im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels vorliegen.

Eine schwere Erkrankung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 ist dann vorübergehend, wenn sie nicht länger als ein Jahr dauert. Unberücksichtigt bleiben hiernach z. B. eine schwere Erkrankung ohne Aussicht auf Besserung oder die ständige ambulante Behandlung wegen chronischer Erkrankung. Diese Fälle verzögern den Umzug nicht vorübergehend, sondern verhindern ihn auf Dauer.

Voraussetzung für die Weitergewährung von Trennungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 ist, daß die Schul- oder Berufsausbildung am bisherigen Wohn- oder Dienstort bzw. in erreichbarer Nähe hierzu stattfindet. Der Elternteil erhält dann in hohem Maße Hilfe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 5, wenn er sich in einem Zustand befindet, in dem er sich im Alltag in nahezu allen Bereichen nicht selbst versorgen kann.

Absatz 4

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 15 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 BUKG (alt).

Die Neuregelung des letzten Halbsatzes ermöglicht es, anstelle von Trennungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten zu gewähren. Dies gilt auch für Berechtigte, die regelmäßig von ihrem Dienstort an den Wohnort zurückkehren (Berufspendler). Der Hinweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d stellt klar, daß die Vorschrift nur bei Versetzungen, nicht aber bei Abordnungen Anwendung finden kann.

Absatz 5

Die Regelung ersetzt § 15 Abs. 3 BUKG (alt).

Für die Gewährung von Beiträgen zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen (vgl. die Richtlinien vom 9.4.1959 - GMBI. S. 200 - i.d.F. vom 18.3.1965 - GMBI. S. 94 -) besteht kein praktisches Bedürfnis mehr. Die Gewährung von Mietbeiträgen für eine vorläufige Wohnung ist jedoch auch künftig erforderlich (vgl. die Mietbeitragsrichtlinie vom 27.11.1970 - GMBI. S. 659 - i.d.F. vom 17.12.1974 - GMBI. 1975 S. 47 -).

Zu § 13 (Umzüge von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik)

Die Vorschrift entspricht § 15 a BUKG (alt).

Zu § 14 (Auslandsumzüge)

Die Vorschrift entspricht § 16 BUKG (alt). Durch die Neuregelung des Absatzes 2 Satz 2 wird klargestellt, daß auf die unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Umzüge, die grundsätzlich wie Inlandsumzüge behandelt werden, die hier besonders genannten Vorschriften für Inlandsumzüge nicht anzuwenden sind. Für die Fälle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gelten die Regelvorschriften.

Zu § 15 (Sondervorschriften für Auslandsumzüge)

Die Regelung ersetzt § 17 und § 18 BUKG (alt).

Absatz 1

Die Federführung des Bundesministers des Auswärtigen für den Erlass der Rechtsverordnungen resultiert aus dessen Sachnähe und dessen langjährigen Erfahrungen mit den auslandsspezifischen Problemen auf diesem Gebiet. Das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen wird dabei sichergestellt.

Absatz 2

Die Regelungen in Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, 14, 16 bis 23 entsprechen § 17 Abs. 2, § 18 Satz 2 BUKG (alt), § 20 AUV.

Darüber hinaus sind Regelungen vorgesehen, die zu nicht unbeträchtlichen Einsparungen führen können (Nr. 3, 11). In angemessenem Umfang können Härtefälle gemildert werden, die durch Ausnahmesituationen entstehen (Nr. 6). Fälle einer eingeschränkten Zusage der Umzugskostenvergütung werden berücksichtigt (Nr. 12). Daneben ist vorgesehen, Lerndefizite infolge des Schulbesuchs im

Ausland auszugleichen (Nr. 13). Weiterhin soll dem jeweiligen nationalen Mietrecht, den Wohnungsverhältnissen sowie dem häufigen Wohnungswechsel im Ausland Rechnung getragen werden (Nr. 14, 15). Durch die Einbeziehung der ständigen Vertreter und Leiter von Außenstellen von Auslandsvertretungen in den Personenkreis der Einrichtungsbeitragsberechtigten soll den eigenständigen Repräsentationsfunktionen auch dieses Personenkreises angemessen Rechnung getragen werden können, zumal die Residenz der Leiter von Auslandsvertretungen nur bei besonderen Anlässen genutzt werden kann (Nr. 19).

Absatz 3

Die Regelungen in Nr. 1, 3 bis 6 entsprechen §§ 4 bis 12 ATGV.

Die Gewährung von Auslandstrennungsgeld als Entschädigung für getrennte Haushaltsführung aus zwingenden persönlichen Gründen ist auch bei Vorliegen anderer als der in § 12 Abs. 3 aufgeführten Hinderungsgründe vorgesehen (Nr. 2). Bei getrennter Haushaltsführung ist - in Anlehnung an die Inlandsregelung - erstmals die Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten vorgesehen (Nr. 7). Mit der Regelung in Nummer 7 Satz 2 über die Gewährung von Reisebeihilfen für längstens ein Jahr bei Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung gilt die für diese Fälle vorgesehene Inlandsvorschrift (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, § 12 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz) sinngemäß.

Absätze 4 bis 7

Die Regelungen entsprechen § 17 Abs. 3 bis 5, 8 BUKG (alt).

Zu § 16 (Dienstortbestimmung, Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift ersetzt § 21 BUKG (alt).

Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht, insbesondere solche benachbarten Gemeinden zu einem einheitlichen Dienstort zu bestimmen, auf deren Gebiet sich eine zusammenhängende Liegenschaft einer oder mehrerer Dienststellen befindet (z.B. Flughafengelände, Übungsplatz der Bundeswehr).

Zu § 17 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit in Übergangsfällen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß bei einem Widerruf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Zusage der Umzugskostenvergütung, dessen Gründe der Berechtigte nicht zu vertreten hat, die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen Auslagen auf Antrag nach dem bisherigen Recht erstattet werden. Dies gilt auf Antrag auch bei Durchführung eines anderen Umzugs.

Zu § 18 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neuregelung ergibt sich aus dem Wegfall des Begriffs des Hausstandes - vgl. § 7 Abs. 3 BUKG (alt) - und der Einführung des Wohnungsbegriffs in § 10 Abs. 3 BUKG.

Zu Nummer 2

§ 22 Abs. 1 ist aus Gründen der Rechtsklarheit geändert worden. Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland wird künftig vom Bundesminister des Auswärtigen erlassen.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Änderung.

4. Zu Artikel 4 (Schlußvorschriften)

Zu § 1 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 1. Juli 1990 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Verordnung zu § 10 BUKG (alt) außer Kraft treten.

16.02.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskosten-
kostengesetzes und zur Änderung sonstiger umzugskosten-
rechtlicher und reisekostenrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 2 BUKG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Umzugskostenvergütung nur bei einem Umzug innerhalb von fünf Jahren gewährt. Allein dieser Zeitraum ist sehr weitgehend. Der Umzug sollte weitgehend zeitnah zu der den Umzug begründenden Maßnahme durchgeführt werden.

Die in Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Verlängerung in Ausnahmefällen um weitere zwei auf sieben Jahre ist mit dem Sinn und Zweck eines Umzugs und der Zusage der Umzugskostenvergütung nicht zu vereinbaren.